jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/5/27 91/19/0024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

BArbSchV §71 Abs6;
VStG §44a lita;

Rechtssatz

Da die Vorschrift des § 71 Abs 6 BArbSchV nur für Aufzüge "ohne Schachtverschalung" gilt, handelt es sich hiebei um ein wesentliches Tatbestandselement, welches iSd der stRsp des VwGH entsprechend dem Gebot des § 44 a lit a VStG in den Spruch aufzunehmen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190024.X03

Im RIS seit

01.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at